

für die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet von envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM)

Ergänzende Bedingungen der enviaM zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Gültig ab 1.8.2024

1 Anwendungsbereich

Die envia Mitteldeutsche Energie AG, im Folgenden enviaM genannt, bietet die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ und zu den nachstehenden Bedingungen an.

Diese ergänzenden Bedingungen und die StromGVV finden auf alle von enviaM in Niederspannung versorgten Letztverbraucher, im Folgenden Kunden genannt, Anwendung, die im Rahmen der Grundversorgung oder Ersatzversorgung beliefert werden. Sie werden Bestandteil des Lieferverhältnisses zwischen den Kunden und enviaM.

2 Verwendung der Elektrizität

Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von enviaM zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

3 Bedarfsarten

Der Kunde ist verpflichtet, enviaM seine Bedarfsart und jede Änderung derselben unverzüglich mitzuteilen.

3.1 Haushaltbedarf

Haushaltbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke. Haushaltbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltzwecken genutzt werden.

3.2 Wärmebedarf

Wärmebedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für Nachtstromspeicherheizungen oder Wärmepumpen, für die nach § 14a EnWG Vereinbarungen zur netzorientierten Steuerung bestehen.

Bestandsanlagen sind unverändert weiter betriebene Nachtstromspeicherheizungen und Wärmepumpen, sofern für diese Anlagen bereits vor dem 1. Januar 2024 reduzierte Netzentgelte nach § 14a EnWG gewährt

wurden und für die der Kunde nicht von seinem Wahlrecht nach der ab 1. Januar 2024 geltenden Regelung zur Netzentgeltreduzierung nach den von der Bundesnetzagentur festgelegten Modulen Gebrauch gemacht hat.

3.3 Sonstiger Bedarf

Sonstiger Bedarf ist jeglicher Bedarf an elektrischer Energie, der nicht Haushalt- oder Wärmebedarf ist, insbesondere für landwirtschaftliche, gewerbliche oder berufliche Zwecke sowie Baustrom.

3.4 Mehrere Bedarfsarten

Werden über die Anlage des Kunden mehrere, von einander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

Erfolgt keine getrennte Messung und überwiegt Haushaltbedarf eindeutig (d. h. $\frac{3}{4}$ des Strombezuges oder mehr) wird der gesamte Strombezug nach Haushaltbedarf abgerechnet. Anderenfalls wird der gesamte Strombezug als Sonstiger Bedarf abgerechnet.

4 Preissystem

4.1 Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis (in Cent/kWh) gemäß Preisblatt wird mit der im Abrechnungsjahr in der jeweiligen Bedarfsart bezogenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh) multipliziert.

4.2 Schwachlast-Verbrauchspreis

Wird nach den technischen Anschlussbedingungen des örtlichen Netzbetreibers die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlastarbeit) separat ermittelt, so findet für diese Schwachlastarbeit der Schwachlast-Verbrauchspreis Anwendung.

Der Schwachlast-Verbrauchspreis (in Cent/kWh) gemäß Preisblatt wird mit der im Abrechnungsjahr in der jeweiligen Bedarfsart bezogenen Schwachlastarbeit in Kilowattstunden (kWh) multipliziert.

4.3 Energiepreis

Der Energiepreis (in Cent/kWh) gemäß Preisblatt wird mit der im Abrechnungsjahr bezogenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh) multipliziert.

Im Netto-Energiepreis sind die Kosten für Beschaffung und Vertrieb enthalten. Zusätzlich zum Entgelt sind die im Preisblatt genannten weiteren Kosten, Steuern und Abgaben zu zahlen.

4.4 Grundpreis

Der Grundpreis (in Euro) gemäß Preisblatt ist unabhängig vom Verbrauch. Er wird für die Bereitstellung der elektrischen Leistung in der jeweiligen Bedarfsart erhoben und anteilig für den Abrechnungszeitraum in Rechnung gestellt. Der Grundpreis enthält die Kosten für den Betrieb einer modernen Messeinrichtung. Bei davon abweichender oder ergänzender Messtechnik werden ggf. Erstattungen gewährt oder Aufschläge berechnet (vgl. Tabelle „Aufschläge auf den Grundpreis für von modernen Messeinrichtungen abweichende oder ergänzende Messtechnik“).

4.5 Leistungspreis

Ist der jährliche Stromverbrauch größer als 100.000 kWh oder verfügt der Kunde über eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung (Leistungsmessung), ist enviaM berechtigt, einen Leistungspreis zu berechnen. Der Leistungspreis (in Euro/kWh und Monat) gemäß Preisblatt wird mit der Monatshöchstleistung multipliziert. Die Monatshöchstleistung ist die höchste im Kalendermonat während einer Viertelstunde im Mittel in Anspruch genommene Wirkleistung. Die Jahreshöchstleistung ist die höchste im Kalenderjahr aufgetretene Monatshöchstleistung.

4.6 Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG

Die im Preisblatt ausgewiesenen Preise des Wärmebedarfs für Bestandsanlagen enthalten bereits die reduzierten Netzentgelte. Sofern diese Bestandsanlagen nach dem 1. Januar 2024 verändert betrieben werden oder der Kunde von seinem Wahlrecht nach der ab 1. Januar 2024 geltenden Regelung zur Netzentgeltreduzierung nach den von der Bundesnetzagentur festgelegten Modulen Gebrauch gemacht hat, gelten ab diesem Zeitpunkt die im Preisblatt ausgewiesenen Preise für enviaM Wärmestrom.

Sofern Vereinbarungen zur netzorientierten Steuerung ab dem 1. Januar 2024 geschlossen wurden, wird die vom Netzbetreiber gewährte Netzentgeltreduzierung nach den von der Bundesnetzagentur festgelegten Modulen entsprechend in der Abrechnung gutgeschrieben.

5 Zahlungsweise

Rechnungsbeträge und Abschläge können grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren oder per Überweisung gezahlt werden.

6 Verzugskosten

Rückständige Zahlungen werden schriftlich angemahnt, sobald der von enviaM angegebene Fälligkeitstermin abgelaufen ist. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden berechnet. Verbraucher zahlen je Mahnung eine Pauschale von 1,10 Euro. Für Kunden, die keine Verbraucher sind, gilt die gesetzliche Regelung nach § 288 Abs. 5 BGB.

Muss die Versorgung eingestellt werden, trägt der Kunde die vom Netzbetreiber ermittelten Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Anschlussnutzung.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Mahnkosten-Pauschale bzw. die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Anschlussnutzung ist.

7 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen

Etwaige Ansprüche wegen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes kann der Kunde gegen den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers teilt enviaM dem Kunden auf Anfrage gern mit.

8 Rechte der Kunden im Streitfall

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der enviaM-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. enviaM ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; T: 030 27 57 240-0; F: 030 27 57 240-69; Internet: schlichtungsstelle-energie.de; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de Außerdem können sich Haushaltskunden an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden. T: 0228 141516; F: 030 22480-323; Postanschrift: Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

9 Abwendung einer Versorgungsunterbrechung

Zur Abwendung einer Unterbrechung der Versorgung bei Zahlungsschwierigkeiten finden Kunden unter enviaM.de/avb ein Muster einer Abwendungsvereinbarung.

Preisblatt – Allgemeine Preise für die Grundversorgung



Gültig ab 1.1.2025

Bedarfsart	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Preise für Haushaltbedarf		enviaM regio¹ ohne Schwachlastregelung		enviaM regio Nacht¹ mit Schwachlastregelung		
Verbrauchspreis in Cent/kWh	31,857	37,91			32,787	39,02
Schwachlast-Verbrauchspreis in Cent/kWh					25,907	30,83
Grundpreis in Euro/Jahr	121,89	145,05			124,21	147,81
Preise für Wärmebedarf		enviaM Wärmestrom¹		enviaM Wärmepumpenstrom² für Bestandsanlagen		enviaM Wärmespeicherstrom² für Bestandsanlagen
Verbrauchspreis in Cent/kWh	30,484	36,28	24,847	29,57	31,187	37,11
Schwachlast-Verbrauchspreis in Cent/kWh			24,847	29,57	24,307	28,93
Grundpreis in Euro/Jahr	197,41	234,92	124,21	147,81	124,21	147,81
Preise für Sonstigen Bedarf mit einem Jahresverbrauch bis zu 10.000 kWh ohne Leistungsmessung		enviaM profi¹ ohne Schwachlastregelung		enviaM profi Nacht¹ mit Schwachlastregelung		
Verbrauchspreis in Cent/kWh	30,057	35,77			30,987	36,87
Schwachlast-Verbrauchspreis in Cent/kWh					24,107	28,69
Grundpreis in Euro/Jahr	177,04	210,68			179,36	213,44

Bruttopreise gerundet inkl. 19% Umsatzsteuer.

1 Sofern Vereinbarungen zur netzorientierten Steuerung ab dem 1. Januar 2024 geschlossen wurden, wird die vom Netzbetreiber gewährte Netzentgeltreduzierung nach den von der Bundesnetzagentur festgelegten Modulen entsprechend in der Abrechnung gutgeschrieben.
2 Gilt für unverändert weiter betriebene Nachtstromspeicherheizungen und Wärmepumpen, sofern für diese Anlagen bereits vor dem 1. Januar 2024 reduzierte Netzentgelte nach § 14a EnWG gewährt wurden und für die der Kunde nicht von seinem Wahlrecht nach der ab 1. Januar 2024 geltenden Regelung zur Netzentgeltreduzierung nach den von der Bundesnetzagentur festgelegten Modulen Gebrauch gemacht hat.

In Abhängigkeit der verwendeten Messtechnik werden Aufschläge auf den Grundpreis berechnet oder gegebenenfalls Erstattungen gewährt:

Aufschläge auf den Grundpreis für von modernen Messeinrichtungen abweichende oder ergänzende Messtechnik (in Euro/Jahr) ¹	netto	brutto
Aufschlag für intelligente Messsysteme		
– abhängig vom Jahresverbrauch ²		
0 – 10.000 kWh	0,00	0,00
10.001 – 20.000 kWh	25,21	30,00
20.001 – 50.000 kWh	58,82	70,00
50.001 – 100.000 kWh	84,03	100,00
über 100.000 kWh	128,96	153,46
– bei unterbrechbaren oder nach § 14a EnWG steuerbaren Verbrauchseinrichtungen	25,21	30,00
Aufschlag für Tarifschaltung	12,80	15,23
Aufschlag für Steuerbox	25,21	30,00
Aufschlag für Leistungsmessung	196,19	233,47
Aufschlag für Messwandler in Niederspannung, soweit vorhanden	24,00	28,56
Aufschlag für Messwandler in Mittelspannung, soweit vorhanden	252,00	299,88
Erstattung bei konventionellem Zähler bis zum Einbau neuer Messtechnik	8,97	10,67

Bruttopreise gerundet inkl. 19% Umsatzsteuer.

1 Die jeweiligen Preise für den Messstellenbetrieb basieren auf einer Mischkalkulation, in die die Entgelte für den Messstellenbetrieb unterschiedlicher Höhe mehrerer grundzuständiger Messstellenbetreiber (bzw. Netzbetreiber) einfließen. Wenn Sie einen separaten Messstellenvertrag abgeschlossen haben, ist der Messstellenbetrieb nicht Gegenstand des Energielieferungsvertrages. Der im Grundpreis enthaltene Anteil für den Messstellenbetrieb wird erstattet, sofern die Berechnung der Messstellenbetriebskosten direkt an Sie erfolgt.
2 Die Einstufung in die Verbrauchsgruppe wird vom Messstellenbetreiber entsprechend § 30 Messstellenbetriebsgesetz festgesetzt.

Erläuterungen zu den in die Nettopreise der Grundversorgung einfließenden Kostenbelastungen:

	Haushaltbedarf			Wärmebedarf				Sonstiger Bedarf		
	enviaM regio	enviaM regio Nacht		enviaM Wärmestrom	enviaM Wärmepumpenstrom für Bestandsanlagen	enviaM Wärmespeicherstrom für Bestandsanlagen		enviaM profi	enviaM profi Nacht	
		Hochtarifzeit	Schwachlastzeit			Hochtarifzeit	Schwachlastzeit		Hochtarifzeit	Schwachlastzeit
In den Verbrauchspreisen sind als nicht beeinflussbare Kosten enthalten (netto in Cent/kWh):										
Stromsteuer	2,05									
Konzessionsabgaben ¹	1,36	1,36	0,61	0,11	0,11	0,11	0,11	1,36	1,36	0,61
KWKG-Umlage ²	0,277									
Offshore-Netzumlage ²	0,816									
Aufschlag für besondere Netznutzung ²	1,558									
Netzentgelt pro verbrauchte kWh ³	7,52	7,52	7,52	1,94	1,94	1,94	1,94	7,52	7,52	7,52
Die Verbrauchspreise enthalten als beeinflussbare Kosten (netto in Cent/kWh):										
Anteil für Energiebeschaffung, Kundenservice und Vertrieb	18,276	19,206	13,076	18,153	18,096	24,436	17,556	16,476	17,406	11,276
In den verbrauchsunabhängigen Grundpreisen sind als nicht beeinflussbare Kosten enthalten (netto in Euro/Jahr):										
Netznutzungsgrundpreis ³	73,00	73,00	73,00	0,00	0,00	0,00	0,00	73,00	73,00	73,00
Messstellenbetrieb ⁴	16,81	16,81	16,81	16,81	16,81	16,81	16,81	16,81	16,81	16,81
Die verbrauchsunabhängigen Grundpreise enthalten als beeinflussbare Kosten (netto in Euro/Jahr):										
Anteil für Energiebeschaffung, Kundenservice und Vertrieb	32,08	34,40	107,60	107,40	107,40	107,40	107,40	87,23	89,55	89,55

1 Diese Angaben basieren auf einer Mischkalkulation. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgaben hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab und liegen zwischen 1,32 Cent/kWh (bis 25.000 Einwohner) und 2,39 Cent/kWh (über 500.000 Einwohner). Für die Belieferung von Tarifkunden während der Schwachlastzeit gelten 0,61 Cent/kWh.

2 Weitere Informationen zu den genannten Umlagen finden Sie auf der Webseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter netztransparenz.de

3 Diese Angaben basieren auf einer Mischkalkulation, in die die Netzentgelte unterschiedlicher Höhe mehrerer Netzbetreiber einfließen, da enviaM in mehreren Netzgebieten Kunden mit Strom beliefert. Die für 2025 angegebenen Netzentgelte sind vorläufig (Stand 7.10.2024).

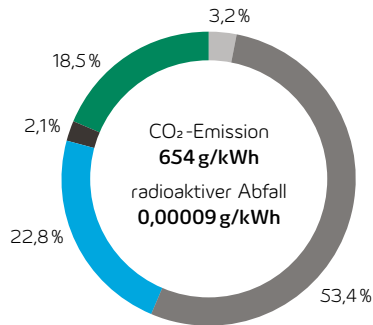
4 Diese Angaben basieren auf einer Mischkalkulation, in die die Entgelte für den Messstellenbetrieb unterschiedlicher Höhe mehrerer grundzuständiger Messstellenbetreiber (bzw. Netzbetreiber) einfließen. Wenn Sie einen separaten Messstellenvertrag abgeschlossen haben, ist der Messstellenbetrieb nicht Gegenstand des Energieliefervertrages. Der im Grundpreis enthaltene Anteil für den Messstellenbetrieb wird erstattet, sofern die Berechnung der Messstellenbetriebskosten direkt an Sie erfolgt.

Wissenswertes zur Stromzusammensetzung envia Mitteldeutsche Energie AG



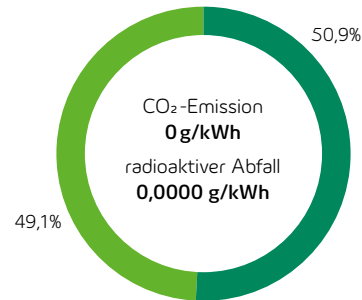
Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG

**Zusammensetzung der Gesamtstromlieferungen
von enviaM im Jahr 2023**



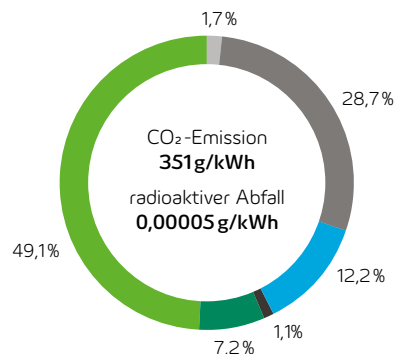
**Herkunftsländer von Strom aus erneuerbaren
Energien mit Herkunftsnachweisen:**
35 % Norwegen, 29 % Frankreich, 18 % Schweden,
8 % Slowenien, 7 % Deutschland, 2 % Island, 1 % Sonstige

**Zusammensetzung der Stromlieferung
für Naturstromprodukte im Jahr 2023**



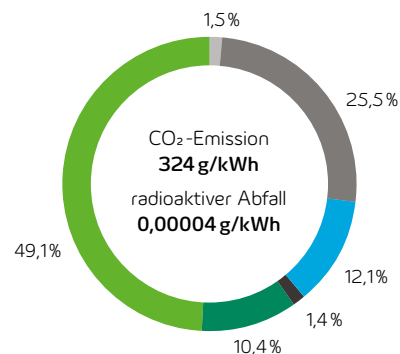
**Herkunftsländer von Strom aus erneuerbaren
Energien mit Herkunftsnachweisen:**
75 % Norwegen, 18 % Frankreich, 2 % Deutschland,
2 % Spanien, 3 % Sonstige

**Zusammensetzung der Gesamtstromlieferungen
abzüglich produktspezifischer Zusammensetzungen
von enviaM im Jahr 2023 (Residualmix)**



**Herkunftsländer von Strom aus erneuerbaren
Energien mit Herkunftsnachweisen:**
33 % Frankreich, 27 % Schweden, 17 % Norwegen,
10 % Slowenien, 9 % Deutschland, 3 % Island, 1 % Sonstige

**Zum Vergleich: Energieträgermix in
Deutschland im Jahr 2023 (Quelle: BDEW)**



- Energieträger:**
- Kernkraft
 - Erdgas
 - erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG
 - Kohle
 - sonstige fossile Energieträger
 - Strom aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG

Bei Fragen sind wir gern für Sie da.

Für Haushaltskunden:

- Kostenfreie Servicenummer
0800 2 040506
- enviaM.de/kontakt

Für Gewerbekunden:

- Kostenfreie Geschäftskundenhotline
0800 0 522222
- enviaM.de/geschaeftskunden/kontakt

Anschriften und Öffnungszeiten
unserer Energieläden und envia-Partner
finden Sie im Internet unter:
enviaM.de/vorort

envia Mitteldeutsche Energie AG
Postfach 156052
03060 Cottbus

enviaM.de

Folgen Sie uns auf:

